



JÄHRLICHE PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE
GEMÄß § 1 ABS. 2 RL-KG

FMA PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE FÜR DAS ABSCHLUSSJAHR
2025

Veröffentlichungsdatum: 11.12.2025

INHALT

EINLEITUNG	4
1 FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG (KONZERNABSCHLÜSSE NACH IFRS)	5
1.1 GEOPOLITISCHE RISIKEN UND UNSICHERHEITEN	5
1.1.1 ALLGEMEINES	5
1.1.2 ABSCHREIBUNGEN UND WERTMINDERUNGEN AUF VORRÄTE UND NICHT FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (IAS 2, IAS 36)	5
1.1.3 LATENTE STEUERANSPRÜCHE (IAS 12)	6
1.1.4 UMSATZERLÖSREALISIERUNG (IFRS 15, IAS 37).....	6
1.1.5 SONSTIGE ASPEKTE (IAS 37, IFRS 5, IFRS 9)	7
1.2 SEGMENTBERICHTERSTATTUNG (IFRS 8).....	7
1.2.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER IDENTIFIKATION UND ZUSAMMENFASSUNG VON GESCHÄFTSSEGMENTEN.....	7
1.2.2 ANGABEN ZU WESENTLICHEN ERTRAGS- UND AUFWANDSPOSTEN BERICHTSPFLICHTIGER SEGMENTE	8
1.2.3 INFORMATIONEN ÜBER GEOGRAFISCHE REGIONEN UND WICHTIGE KUNDEN	8
1.2.4 DARSTELLUNG NICHT BERICHTSPFLICHTIGER SEGMENTE	8
2 LAGEBERICHT UND NICHTFINANZIELLE BZW. NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG	9
2.1 ALLGEMEINES.....	9
2.2 WESENTLICHKEITSÜBERLEGUNGEN IN DER BERICHTERSTATTUNG NACH ESRS	9
2.2.1 BEDEUTUNG DER WESENTLICHKEITSÜBERLEGUNGEN	9
2.2.2 PROZESS DER WESENTLICHKEITSANALYSE UND ZUGEHÖRIGE ANGABEN	10
2.2.3 ERGEBNISSE DER WESENTLICHKEITSANALYSE	10
2.2.4 NICHT WESENTLICHE INFORMATIONEN.....	11
2.3 UMFANG UND STRUKTUR.....	11
2.3.1 UMFANG DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG.....	11
2.3.2 STRUKTUR DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG.....	11
2.4 ESRS S1 – EIGENE BELEGSCHAFT.....	12
3 JAHRESABSCHLÜSSE NACH UGB	13
3.1 FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG	13
3.1.1 ANLAGEVERMÖGEN	13
3.1.2 VORRÄTE	13
3.1.3 RÜCKSTELLUNGEN.....	13
3.1.4 FINANZIELLE RISIKEN/GOING CONCERN.....	13
3.2 NICHTFINANZIELLE BZW. NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG	14

3.2.1	LAGEBERICHT (§ 243) UND NICHTFINANZIELLE BZW. NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTTUNG	14
4	ALLGEMEINE HINWEISE	14
4.1	ESEF.....	14
4.2	PRE-CLEARANCE-VERFAHREN	14

EINLEITUNG

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement festzulegen und zu veröffentlichen. Dabei ist sie gehalten, die europäischen Prüfungsschwerpunkte der ESMA¹ zu berücksichtigen, die sich in Punkt 1 bis 2 wiederfinden; sie berücksichtigt hierbei Vorschläge der OePR. Diese Veröffentlichungen sind zusammen mit umfangreichen Informationen der FMA zum Enforcement unter <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/enforcement> abzurufen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden für den durch die ESMA im Rahmen der europäischen Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2025 aufgebrauchten Themenschwerpunkt „Geopolitical risks and uncertainties“ jeweils die erwartungsgemäß am stärksten betroffenen IFRS-Regelungen dargestellt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass je nach Branche bzw. Unternehmen darüber hinaus ebenso weitere IFRS-Regelungen im Rahmen dieses Themenschwerpunktes betroffen sein können und im Rahmen der Enforcement-Tätigkeit berücksichtigt werden.

Für Geschäftsjahre, die zum 31.12.2025 oder später enden, werden die folgenden Schwerpunkte festgelegt:

¹ Vgl. ESMA Public Statement 32-2064178921-9254 vom 14.10.2025. „European common enforcement priorities for 2025 corporate reporting“; https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-10/ESMA32-2064178921-9254_Public_Statement_-_2025_European_Common_Enforcement_Priorities.pdf

1 FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG (KONZERNABSCHLÜSSE NACH IFRS)

1.1 GEOPOLITISCHE RISIKEN UND UNSICHERHEITEN

1.1.1 ALLGEMEINES

Aufgrund der Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Offenlegungspflichten haben geopolitische Risiken und damit verbundene Unsicherheiten für die Konzernabschlüsse 2025 besondere Relevanz. Der Krieg in der Ukraine, die Eskalationen im Nahen Osten sowie anhaltende Handelsstreitigkeiten führen u. a. zu Schwankungen der Energie- und Rohstoffpreise, zu Störungen in den Lieferketten und zu einer Neuordnung internationaler Handelsbeziehungen. Diese Entwicklungen können die finanzielle Berichterstattung unmittelbar beeinflussen.

Vor diesem Hintergrund sind klare, detaillierte und unternehmensspezifische Angaben erforderlich: Konkrete Ereignisse und Risikofaktoren, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sind zu benennen, deren Auswirkungen auf Ermessensentscheidungen und wesentliche Annahmen, einschließlich der Annahme zur Unternehmensfortführung, sind zu erläutern und, soweit relevant, durch transparent dargestellte Sensitivitätsanalysen zu untermauern.

1.1.2 ABSCHREIBUNGEN UND WERTMINDERUNGEN AUF VORRÄTE UND NICHT FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE (IAS 2, IAS 36)

Starke Preisschwankungen, Zölle und sonstige Handelshemmnisse können den Nettoveräußerungswert von Vorräten mindern. In diesem Fall sind Wertminderungen zu erfassen und deren Betrag offenzulegen.

Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld oder in den Absatzmärkten (z. B. neue bzw. erhöhte Zölle, deutliche Schwankungen bei Rohstoffpreisen, Wechselkursen und Transportkosten sowie Lieferkettenprobleme) können zudem ein Anzeichen für eine Wertminderung anderer nicht finanzieller Vermögenswerte sein. Dann ist der erzielbare Betrag der betroffenen Vermögenswerte bzw. Cash-Generating Units (CGUs) zu ermitteln, die auslösenden Ereignisse und Umstände sind zu erläutern, und die im Rahmen der Wertminderungsprüfung den Cashflow-Prognosen zugrunde liegenden Annahmen, insbesondere Margen- und Kostenentwicklung, Wachstums- und Diskontierungssätze sowie Planungsdauer, kritisch zu überprüfen und anzupassen. Im Rahmen der Planung der Cashflows hat ein Unternehmen angemessene und vertretbare Annahmen zugrunde zu legen. Im Zusammenhang mit den Annahmen über die langfristige Entwicklung der Rentabilität ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine langfristige Wachstums- oder Renditeentwicklung oberhalb des Marktdurchschnitts nicht zu erwarten ist. Insofern dennoch in Ausnahmefällen von langfristigen Überrenditen ausgegangen wird, müssen die Ursachen hierfür durch substantielle Nachweise begründet und hinsichtlich Dauer und Abbaumechanismen dargelegt werden können.

Die getroffenen Annahmen sind mit den übrigen Bewertungsparametern konsistent zu halten und anhand von Sensitivitätsanalysen zu dokumentieren.

Gegebenenfalls ist die genehmigte Unternehmensplanung des Managements an die aktuelle Lage anzupassen. Außerdem müssen Cashflows bzw. der für den Terminal Value verwendete Zinssatz die Risiken und Ungewissheiten angemessen widerspiegeln. Wird der erzielbare Betrag aus dem Fair Value abzüglich Veräußerungskosten abgeleitet, sind die zugrunde liegenden Bewertungsannahmen ebenfalls zu aktualisieren.

Für CGUs, in denen ein Goodwill oder ein immaterieller Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer enthalten ist, ist zu beachten, dass gemäß IAS 36.134(d) und (e) Angaben zu den wesentlichen Bewertungsparametern des Wertminderungstests, zu deren Herleitung und zur Verwendung von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit bzw. zum Einsatz externer Informationsquellen erforderlich sind. Zudem verlangt IAS 36.134(f) Sensitivitätsangaben, wenn angemessenerweise mögliche Änderungen einzelner wesentlicher Bewertungsannahmen dazu führen könnten, dass der Buchwert den erzielbaren Betrag übersteigt.

1.1.3 LATENTE STEUERANSPRÜCHE (IAS 12)

Geopolitische Risiken und Unsicherheiten können, insbesondere bei Unternehmen mit Verlusthistorie, oder in stark volatilen Märkten, die künftige Ertragslage beeinträchtigen und damit Zweifel an der Werthaltigkeit aktivierter latenter Steuern (DTA) aufwerfen. Unternehmen sollten daher prüfen, ob die Aktivierungskriterien latenter Steuern nach IAS 12 weiterhin als erfüllt anzusehen sind.² Soweit zutreffend, sind die Anforderungen für die Anhangangaben zu latenten Steuern gemäß IAS 12.81 f. zu beachten. Insbesondere sind die zugrunde liegenden Annahmen und die geplanten Zeiträume für die Nutzung der latenten Steuern transparent darzustellen.

1.1.4 UMSATZERLÖSREALISIERUNG (IFRS 15, IAS 37)

Zollkonflikte und damit verbundene Unsicherheiten können sich insbesondere bei Verträgen bzw. Projekten mit kostenbasiert ermitteltem Fertigstellungsgrad auf die Umsatzerlösrealisierung auswirken. Ändern sich die erwarteten Gesamtkosten oder andere wesentliche Parameter, können sich Schätzungsänderungen ergeben. Diese sind zeitnah zu berücksichtigen und, sofern wesentlich, nachvollziehbar zu erläutern.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob aufgrund belastender Verträge Rückstellungen zu passivieren sind (IAS 37.66 ff.). Vertragsänderungen infolge der Marktlage, etwa Preis- oder Mengenänderungen, sind je nach Sachverhalt als separater Vertrag, als Beendigung mit anschließendem Neuabschluss oder als Anpassung des bestehenden Vertrags zu behandeln.

² Siehe hierzu vor allem das ESMA Public Statement 32-63-743: "Considerations on recognition of deferred tax assets arising from the carry forward of unused tax losses"; https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-743_public_statement_on_ias_12.pdf

Können gestiegene Kosten aufgrund des bestehenden Vertragswerks an Kunden weitergegeben werden, sind die daraus resultierenden Transaktionspreisänderungen als Änderung in der Schätzung der variablen Gegenleistung zu erfassen.

Wesentliche Ermessensentscheidungen, Schätzungen und deren Auswirkungen auf den Konzernabschluss sind transparent offenzulegen.

1.1.5 SONSTIGE ASPEKTE (IAS 37, IFRS 5, IFRS 9)

Bei geplanten Veräußerungen, Schließungen oder sonstigen Umstrukturierungen sind Rückstellungen für Restrukturierung zu bilden, sofern die Ansatzkriterien nach IAS 37.14 vollständig erfüllt sind. Darüber hinaus müssen die Vorgaben des IFRS 5 (zur Klassifizierung als „zur Veräußerung gehalten“ bzw. zu „aufgegebenen Geschäftsbereichen“) berücksichtigt werden.

Geopolitische Entwicklungen können zudem erhebliche Auswirkungen auf die Bewertung und das Risikoprofil von Finanzinstrumenten haben. Vor diesem Hintergrund ist das Kreditrisiko auf Kundenebene sorgfältig zu beurteilen, da sich die erwarteten Kreditverluste (ECL) nach IFRS 9 insbesondere bei Kreditforderungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Leasingforderungen sowie sonstigen finanziellen Vermögenswerten erhöhen können. Wesentliche Änderungen der finanziellen Risiken (z. B. Kredit-, Liquiditäts-, Währungs- und Preisrisiken) bezüglich Finanzinstrumente sowie der damit verbundenen Ziele, Strategien und Prozesse im Risikomanagement sind klar und nachvollziehbar offenzulegen.

1.2 SEGMENTBERICHTERSTATTUNG (IFRS 8)

1.2.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER IDENTIFIKATION UND ZUSAMMENFASSUNG VON GESCHÄFTSSEGMENTEN

Zwischen den intern vom Management (CODM) verwendeten segmentbezogenen Informationen und der externen Finanzberichterstattung ist Konsistenz sicherzustellen. Des Weiteren müssen die wesentlichen im Rahmen der Identifikation angewendeten Faktoren der Geschäftssegmente erläutert werden. Darüber hinaus hat das Unternehmen zu beachten, dass eine angemessene Segmentabgrenzung auch für andere IFRS-Standards relevant sein kann, so etwa für Wertminderungen nach IAS 36.

Betreffend die Zusammenfassung von Geschäftssegmenten sind die Kriterien des IFRS 8.12 zu beachten, wonach insbesondere vergleichbare wirtschaftliche Merkmale vorliegen müssen und die Zusammenfassung mit dem Grundprinzip des IFRS 8 vereinbar sein muss. Die diesbezüglich getroffenen Ermessensentscheidungen sind offenzulegen. Ferner haben die Unternehmen zu berücksichtigen, dass geopolitische Unsicherheiten und Umweltfaktoren eine Anpassung der berichtspflichtigen Segmente erforderlich machen können.

1.2.2 ANGABEN ZU WESENTLICHEN ERTRAGS- UND AUFWANDSPOSTEN BERICHTSPFLICHTIGER SEGMENTE

Unter Bezugnahme auf die Agenda Entscheidung des IFRS IC vom Juli 2024 ist den Angaben zu wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten in der Segmentberichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.³ Zum einen sind bestimmte in IFRS 8 genannte Ertrags- und Aufwandspositionen anzugeben, auch wenn sie dem CODM nicht separat berichtet werden, jedoch in das jeweilige berichtete Segmentergebnis einfließen. Zum anderen sind Posten zu berichten, die zwar nicht in das Segmentergebnis einfließen, dem CODM jedoch gesondert vorgelegt werden. Vor diesem Hintergrund sind die IFRS 8-Angaben sowie die getroffenen Ermessensentscheidungen zur Darstellung von Zwischensummen und Einzelposten kritisch zu überprüfen.

1.2.3 INFORMATIONEN ÜBER GEOGRAFISCHE REGIONEN UND WICHTIGE KUNDEN

Angaben zu geografischen Märkten und Großkunden sind nach IFRS 8.33f. offenzulegen. Dazu zählen insbesondere Umsätze mit externen Kunden sowie bestimmte langfristige Vermögenswerte nach Regionen/Ländern. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Angaben gemäß IFRS 8 sind sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren zu berücksichtigen. Typischerweise ist zu erläutern, wie die Zuordnung der Umsätze zu den jeweiligen Ländern oder Regionen vorgenommen wurde (z. B. Standort der Endkunden, Ort des Verkaufs). Zudem sieht IFRS 8.34 für die Offenlegung von Umsätzen mit Großkunden keine Ausnahmen vor.

1.2.4 DARSTELLUNG NICHT BERICHTSPFLICHTIGER SEGMENTE

Unternehmen haben nicht berichtspflichtige Segmente (z. B. Holding-Funktionen) gemäß IFRS 8.16 iVm. .28 innerhalb einer separaten Spalte („Alle sonstigen Segmente“) darzustellen und somit losgelöst von der Überleitungs-/Konsolidierungsspalte zu berichten. Überdies verlangt IFRS 8.16 explizit eine Beschreibung der Herkunft der dem Sammelsegment zugeordneten Umsatzerlöse, soweit solche vorliegen.

³Vgl. <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/agenda-decisions/2024/disclosure-revenues-reportable-segments-jul-2024.pdf> Wesentliche Posten im Sinne von IFRS 8.23(f) beschränken sich dabei nicht auf ungewöhnliche oder einmalige Effekte. Bei der Anwendung des Ermessens in diesem Zusammenhang sind die Wesentlichkeitsgrundsätze gemäß IAS 1 sowie die unternehmensspezifischen Gegebenheiten und Umstände zu beachten.

2 LAGEBERICHT UND NICHTFINANZIELLE BZW. NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

2.1 ALLGEMEINES

Die folgenden Schwerpunkte beziehen sich grundsätzlich auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte ist es weiterhin offen, zu welchem Zeitpunkt die von der Europäischen Kommission bereits veröffentlichten und grundsätzlich anwendbaren ESRS infolge eines österreichischen Umsetzungsgesetzes zur CSRD innerstaatlich verbindlich anzuwenden sein werden. Daher beziehen sich die folgenden Ausführungen sowohl auf Lageberichte, die verbindlich unter Anwendung der ESRS zu erstellen sind, als auch auf Fälle, in denen ein Unternehmen beschließt, zur Erstellung seiner nichtfinanziellen Berichterstattung das Rahmenwerk der ESRS anzuwenden. Für den letzteren Fall wird die nichtfinanzielle Erklärung im Folgenden mit „Nachhaltigkeitserklärung“ bezeichnet. Es werden bei betroffenen Punkten am Ende auch Schwerpunkte für den Fall der Nichtanwendung der ESRS (in sinngemäßer Form) angeführt.

Im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung sind irreführende Darstellungen wie im Abschlussbericht der ESMA über Greenwashing dargestellt zu vermeiden.⁴ Aufgrund der aktuell vorherrschenden Unsicherheiten in Zusammenhang mit den Verhandlungen auf europäischer Ebene zu Omnibus I⁵ und den damit künftig einhergehenden Änderungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, wurden zwei der Prüfschwerpunkte aus dem Vorjahr beibehalten, welche sich auf grundlegende Merkmale der Nachhaltigkeitsberichterstattung beziehen.

2.2 WESENTLICHKEITSÜBERLEGUNGEN IN DER BERICHTERSTATTUNG NACH ESRS

2.2.1 BEDEUTUNG DER WESENTLICHKEITSÜBERLEGUNGEN

Im Falle einer vorzeitigen freiwilligen Anwendung der ESRS kommt der Wesentlichkeitsanalyse eine besondere Bedeutung zu. Die doppelte Wesentlichkeit bildet die Grundlage der zweistufigen Beurteilung und entscheidet darüber, welche Themenkomplexe zu berichten sind, zudem dient sie auch als Filter für Informationen mit Entscheidungsnutzen für die Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung. Die Unternehmen sind angehalten diesbezüglich die Leitlinien des EFRAG zu berücksichtigen.

Erfolgt keine vorzeitige Anwendung der ESRS, sind im Lagebericht dennoch die wesentlichen Risiken, einschließlich Umweltbelange, sowie die zugrunde gelegten Normen und die Vorgehensweise unternehmensspezifisch und ohne generische Formulierungen darzulegen.

⁴ [ESMA36-287652198-2699](https://ec.europa.eu/esma/presscorner/detail/de/ip_25_614) - Final Report on Greenwashing.

⁵ Siehe auch https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_614

2.2.2 PROZESS DER WESENTLICHKEITSANALYSE UND ZUGEHÖRIGE ANGABEN

Die Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) nach ESRS 2 (insbesondere IRO-1) soll das unternehmensspezifische Vorgehen widerspiegeln und nicht lediglich die in ESRS 1 definierten Grundsätze oder den in EFRAG Implementation Guidance on Materiality Assessment (IG1) vorgeschlagenen generischen Ansatz wiedergeben.⁶ Erwartet wird ein nachvollziehbarer Einblick, wie das Unternehmen die Kriterien und Schritte an die eigenen Gegebenheiten angepasst hat.

Zentral sind dabei die Datenpunkte zu den verwendeten Inputparametern in der Wesentlichkeitsanalyse wie beispielsweise verwendete Datenquellen, der Umfang des erfassten Tätigkeits- und Wertschöpfungsbereiches einschließlich relevanter Regionen und andere Überlegungen wie Annahmen, die der Analyse zugrunde gelegt wurden. Zudem sind Informationen über die Identifizierung der betroffenen internen und externen Stakeholder gefordert, sowie eine Erläuterung in welcher Weise deren Perspektiven in die Wesentlichkeitsanalyse eingeflossen sind. Ebenso erforderlich ist die Transparenz zu den angewandten Schwellenwerten: Die zur Beurteilung wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte herangezogenen und darzulegenden Schwellenwerte sollen dabei unterstützen die dahinterstehenden Überlegungen des Unternehmens zu verstehen, dies bezieht sich insbesondere auch auf Unsicherheiten im Beurteilungsprozess. Bei negativen Auswirkungen ist die angewandte Schweregrad-Skala zu beschreiben. Bei Risiken und Chancen sind die zugrunde liegenden Indikatoren zur Schwellenwertfestlegung offenzulegen. Im Falle von Sachverhalten mit hoher Unsicherheit sind zusätzlich die quantitativen Schwellen zu benennen. Zudem ist darzustellen, wie Auswirkungen vor Präventions-, Minderungs- oder Abhilfemaßnahmen im Wesentlichkeitsprozess berücksichtigt wurden.

2.2.3 ERGEBNISSE DER WESENTLICHKEITSANALYSE

Die Darlegung der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse gemäß ESRS 2 (SBM-3 und IRO-2) stellt das Herzstück des Nachhaltigkeitsberichts dar und kann als Index oder Tabelle dargestellt werden. Es bietet eine gesamthafte Übersicht der als wesentlich eingestuften IROs und wie sie mit der Strategie und dem Geschäftsmodell des Unternehmens zusammenhängen. Zudem dient diese Übersicht der Navigation im Nachhaltigkeitsbericht, da für jedes wesentliche IRO gezielt auf den entsprechenden thematischen Abschnitt verwiesen werden muss, in welchem Konzepte, Maßnahmen und Ziele (PATs), oder deren Abwesenheit, sowie geforderte Kennzahlen darzulegen sind.

Die Beschreibung der IROs muss transparent ausgestaltet sein, den zugehörigen Zeithorizont erläutern und darüber informieren, ob die IROs aus der eigenen Tätigkeit des Unternehmens oder aus dessen Wertschöpfungskette entstehen. Positive Auswirkungen dürfen nicht mit der Abschwächung negativer Auswirkungen vermischt werden und auch auf Abhängigkeiten zwischen wesentlichen IROs soll Bezug genommen werden. Im Sinne der Vergleichbarkeit zwischen den Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen sind die IROs den ESRS-Themen und Unterthemen

⁶ Vgl. [EFRAG IG1 Materiality Assessment](#).

nachvollziehbar zuzuordnen und unternehmensspezifische Angaben klar als solche zu kennzeichnen. Die Verwendung der ESRS-Terminologie bei den im Bericht enthaltenen Ausführungen dient der Verständlichkeit und Vergleichbarkeit des Nachhaltigkeitsberichts.

Überdies sollte das Unternehmen sicherstellen, dass die im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse angestellte Überführung wesentlicher IROs von der Long- zur Short-List konsistent mit den veröffentlichten Informationen in der Nachhaltigkeitserklärung ist.

2.2.4 NICHT WESENTLICHE INFORMATIONEN

Wenn nicht wesentliche Informationen (sofern von den ESRS erlaubt) in den Nachhaltigkeitsbericht aufgenommen werden, sind diese eindeutig als solche zu kennzeichnen und dürfen wesentliche Informationen weder überlagern noch verwässern.

2.3 UMFANG UND STRUKTUR

2.3.1 UMFANG DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Im Hinblick auf den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat das Unternehmen sicherzustellen, dass der Konsolidierungsumfang der Nachhaltigkeitserklärung bzw. des Nachhaltigkeitsberichts, mit dem der finanziellen Berichterstattung übereinstimmt, dies ist auch gemäß ESRS 2 BP-1 zu bestätigen. Bestehen Abweichungen, sind diese zu erläutern. Die Nachhaltigkeitserklärung bzw. der Nachhaltigkeitsbericht soll zudem wesentliche IROs entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens enthalten. Ferner ist zu beachten, dass etwaige Einschränkungen im Hinblick auf Informationen über Akteure entlang der Wertschöpfungskette transparent darzulegen sind, einschließlich der Folgen solcher Einschränkungen für Vollständigkeit und Aussagekraft der Angaben. Im Falle von Änderungen der Zielsetzungen im Vergleich zum Vorjahr, sind Anpassungen der Ausgangsbasis offenzulegen und die Auswirkungen auf die Steuerung zu erläutern. Bei einer vorzeitigen, freiwilligen Anwendung der ESRS bleiben die Übergangserleichterungen für die ersten drei Berichtsjahre bestehen. Sofern diese in Anspruch genommen wurden, sind die für die Informationsbeschaffung unternommenen Schritte darzulegen.

2.3.2 STRUKTUR DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die gewählte Struktur der Nachhaltigkeitserklärung bzw. des Nachhaltigkeitsberichts soll die Benutzerfreundlichkeit und Lesbarkeit des Berichts unterstützen (ESRS 1 Rz 111(b)). Die Unterteilung der Nachhaltigkeitserklärung in vier Abschnitte (Allgemeines, Umwelt, Soziales und Governance) ist verpflichtend, jedoch gewähren die ESRS eine gewisse Flexibilität in der Darstellung der verschiedenen Elemente. Querverweise innerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung können genutzt werden, um Doppelungen zu vermeiden und Zusammenhänge zu verdeutlichen. Darüber hinaus sind insbesondere bei quantitativen Angaben in Euro direkte Verweise auf die entsprechenden Stellen der finanziellen Berichterstattung erforderlich, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen. Eine zu starke Streuung der Informationen im Nachhaltigkeitsbericht soll jedoch im

Sinne der Lesbarkeit und Klarheit vermieden werden; dies gilt es auch bei der Einbeziehung von Informationen mittels Verweises zu berücksichtigen. Als praktische Lösung zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Lesbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten können Hinweise auf die entsprechenden Angabepflichten (z.B. „E2-5“, „S1-5“) aufgenommen werden, dies erleichtert auch die zukünftig erforderliche digitale Auszeichnung der Informationen. Die Integration von Hyperlinks kann sich in diesen Fällen als besonders nützlich für den Leser des Nachhaltigkeitsberichts erweisen. Sofern die ESRS nicht vorzeitig zur Anwendung kommen, ist auf eine verständliche Struktur iSd AFRAC 9 Rz 5 Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass aus der Zielsetzung der EU hervorgeht, dass die Angaben zur Taxonomie explizit in der Berichterstattung zu den Umweltbelangen vorzunehmen sind.

2.4 ESRS S1 – EIGENE BELEGSCHAFT

Unternehmen haben ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zur eigenen Belegschaft (z.B. faire Entlohnung und Gleichstellung, Gesundheit und Sicherheit, Weiterbildung und Entwicklung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sozialer Dialog, Diskriminierungsfreiheit) klar und nachvollziehbar darzustellen. Richtlinien, umgesetzte Maßnahmen und überprüfbare Ziele sind präzise zu beschreiben und durch aussagekräftige Kennzahlen zu belegen. Hierzu zählen insbesondere Kennzahlen zur Vergütung (Gesamtvergütung und Verdienstunterschiede, S1-16), Diversität (S1-9), Weiterbildung und Kompetenzentwicklung (S1-13), Gesundheitsschutz und Sicherheit (S1-14) sowie zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (S1-15). Die Angaben müssen Datenquellen, Abgrenzung, Berechnungslogik und Zeitbezug transparent darlegen. Verwendete Annahmen sowie etwaige Anpassungen sind offenzulegen und zu begründen. Schließlich ist die Konsistenz der Angaben gemäß ESRS S1 mit weiteren Teilen der Nachhaltigkeitserklärung und des Vergütungsberichts sicherzustellen. Schätzungen, Abweichungen oder Methodenwechsel sind nachvollziehbar zu erläutern und ihre Wirkung, soweit möglich, zu quantifizieren.

3 JAHRESABSCHLÜSSE NACH UGB

3.1 FINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG

3.1.1 ANLAGEVERMÖGEN

Geopolitische Risiken aufgrund von eingeschränktem Marktzugang, behördlichen Auflagen, Sanktionen und Zöllen, Währungs- und Zinsänderungen sowie standortbezogenen Kosten können ein Anzeichen für Wertminderungen sein. Daher sind diese Faktoren bei der Bewertung des Anlagevermögens (§ 201 Abs 2 Z 4 UGB; §§ 204 Abs 2, 208 UGB) zu berücksichtigen. Die zum Prüfungsschwerpunkt 1.1.2 dargelegten Ausführungen sind sinngemäß anzuwenden.

3.1.2 VORRÄTE

Das Vorsichtsprinzip verlangt die Einbeziehung erkennbarer Risiken (§ 201 Abs 2 Z 4 lit b UGB). Daher sind geopolitische Risiken und damit verbundene Unsicherheiten wie Sanktionen, Zölle, Lieferkettenstörungen und Währungsvolatilität in der Bewertung der Vorräte abzubilden. Die zum Prüfungsschwerpunkt 1.1.2 dargelegten Ausführungen sind sinngemäß anzuwenden.

3.1.3 RÜCKSTELLUNGEN

Es ist auf geopolitische Risiken durch Embargos, Exportbeschränkungen, Lieferabbrüche, kosteninduzierte Vertragslasten Bedacht zu nehmen. Diese können Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erforderlich machen (§ 198 Abs 8 Z 1 UGB). Weiters ist zu beurteilen, ob sich iZm mit Restrukturierungsmaßnahmen das Erfordernis für die Bildung von Rückstellungen ergibt. Die zu den Prüfungsschwerpunkten 1.1.4 und 1.1.5 dargelegten Ausführungen sind sinngemäß anzuwenden.

3.1.4 FINANZIELLE RISIKEN/GOING CONCERN

Der Jahresabschluss ist unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu erstellen (§ 201 Abs 2 Z 2 UGB). Zugleich sind erkennbare Risiken wie beispielsweise Sanktions- und Zolländerungen, Währungs- und Zinsrisiken sowie Auswirkungen bzw. Risiken iZm Covenants zu berücksichtigen, die zu wesentlichen Unsicherheiten führen können. Diese sind zusätzlich auch im Lagebericht im Rahmen der Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens zu beschreiben. Die zum Prüfungsschwerpunkt 1.1.5 dargelegten Ausführungen sind sinngemäß anzuwenden.

3.2 NICHTFINANZIELLE BZW. NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

3.2.1 LAGEBERICHT (§ 243) UND NICHTFINANZIELLE BZW. NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Hinsichtlich des Lageberichtes sowie der nichtfinanziellen Berichterstattung sind die zum Prüfungsschwerpunkt 2 dargelegten Ausführungen sinngemäß anzuwenden. Zu beachten ist, dass Unternehmen, die keine nichtfinanzielle Erklärung abgeben müssen, gemäß § 243 Abs. 5 UGB im Lagebericht dennoch über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten haben.

4 ALLGEMEINE HINWEISE

4.1 ESEF

Unter Berücksichtigung der ESMA-Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich der Finanzberichterstattung im „European Single Electronic Format“ (ESEF) weisen wir darauf hin, dass im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 auf die Korrektheit, Vollständigkeit und Konsistenz der Auszeichnungen zu achten ist.

4.2 PRE-CLEARANCE-VERFAHREN

Im Rahmen von Pre-Clearance-Verfahren erteilt die FMA als zuständige Rechnungslegungskontrollbehörde gemäß § 1 RL-KG schriftliche Auskünfte zu Rechnungslegungsfragen nach IFRS. Im Vordergrund stehen dabei die Prävention und Fehlervermeidung statt nachträglicher Sanktionen. Die FMA empfiehlt, zur Vermeidung späterer Fehlerfeststellungen vom Pre-Clearance rechtzeitig Gebrauch zu machen.⁷

⁷ Informationen zum Pre-Clearance-Verfahren, zu weiteren gegenwärtigen Präventionsmaßnahmen sowie eine Aufstellung aller Fehlerveröffentlichungen sind auf der Website der FMA abrufbar: www.fma.gv.at/queschnittsthem/enforcement.